



Marktgemeinde Kirchbach -Zerlach

Politischer Bezirk: Südoststeiermark

8082 Kirchbach in Steiermark 11

Tel: 03116/2313, Fax: 03116/2313-20

Sachb.: Helmut Sommer, DW: 11
Email: sommer@kirchbach-zerlach.gv.at

GZ: 131/9-299/2024 Kb232

Kirchbach-Zerlach, am 02.01.2025

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

* Zubau 1: eingeschossige Spenglerwerkstatt mit einer Nutzfläche von ca. 93 m², Büroerschließung samt Lichthof sowie Flugdach vor Abbundhalle * Zubau 2: eingeschossige Zimmereiwerkstatt mit einer Nutzfläche von ca. 661 m² * Zubau 3: zweigeschoßige Büroerweiterung mit einer Nutzfläche von ca. 132 m² * Zubau 4: eingeschossiger Lageranbau mit einer Nutzfläche von ca. 50 m² * Errichtung einer 3m breiten Überdachung vor dem Büro-Hauptzugang * Errichtung von 7 KFZ-Abstellplätzen davon 3 mit Schutzdach * Errichtung einer Grundstückszufahrt * Verlegung der Schrankenanlage * Versetzung der Hochregallager und Errichtung einer Sichtschuttschalung

Mit der Eingabe vom 23.12.2024 hat Platzer Helmut, Kleinfrannach 20, 8082 Kirchbach-Zerlach um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **999/12**, EZ: **885**, KG: **Kirchbach in Steiermark** u. Nr.: **999/14**, EZ: **850**, KG: **Kirchbach in Steiermark** u. Nr.: **999/15**, EZ: **885**, KG: **Kirchbach in Steiermark** u. Nr.: **999/16**, EZ: **885**, KG: **Kirchbach in Steiermark** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
Steiermark 232
um
anberaum
t.

Montag, den 20.01.2025
8082 Kirchbach in Steiermark, Kirchbach in
ca. 11:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

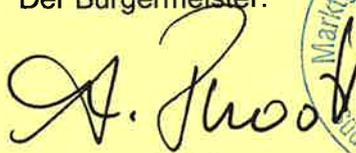
Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:


Anton Prödl

